

Suizidbeihilfe – Gedanken zur begleitenden Hilfeleistung



Jean Martin

Das Thema Suizidbeihilfe beschäftigt mich bereits seit Beginn der 90er Jahre. Damals steckte sie im medizinischen Bereich noch in ihren Anfängen. Ich war damals ex officio mit rechtsmedizinischen und ethischen Aspekten der Thematik befasst (und habe in Publikationen [1, 2] entsprechend Position bezogen). Die nationale Ethikkommission hat zur Suizidbeihilfe zwei Stellungnahmen veröffentlicht [3, 4]. Inzwischen ist das Thema sehr präsent und erregt Aufmerksamkeit auf nationaler wie internationaler Ebene, vor allem durch Vereine wie Exit und Dignitas. Hier sei an die beiden Zürcher Abstimmungen im Jahr 2011 erinnert, die enger gesetzte Grenzen im Umgang mit der Suizidbeihilfe abgelehnt haben.

Vor einigen Monaten traf ich einen geschätzten Kollegen (ehemaliger Leiter einer Abteilung für Innere Medizin), von dem ich wusste, dass er Exit-Begleiter war (NB: Ich bin kein Mitglied von Exit, hatte jedoch während meiner Berufstätigkeit Kontakte zu Leitern). Da es ein Gespräch mit einer Einzelperson war, sind die folgenden Ausführungen natürlich nicht repräsentativ. Ich würde es dennoch gerne beschreiben, da Exit-Begleiter häufig als «für die Sache» tätige Militante gesehen werden. Und dies ist nicht unbedingt der Fall.

«Ich interessierte mich nicht speziell für die Suizidbeihilfe, habe mich jedoch – als ich von einem französischen Freund in einer kritischen Situation angefragt wurde – bei Exit (Romandie) informiert, und mir wurde vorgeschlagen, bei einer assistierten Selbsttötung dabei zu sein. Ich ging hin und war beeindruckt vom Ablauf, vor allem von der Klarheit der Situation, wie gelassen alle Beteiligten damit umgingen, angefangen vom Kranken selbst bis hin zu seinen Angehörigen, und wie sich die anwesenden Personen untereinander austauschten», so besagter Kollege.

Daraufhin stellte er sich der Vereinigung zur Verfügung. In fünf Jahren begleitete er 25 Suizide. Diese Erfahrung war bereichernd (natürlich nicht finanziell!), und er ist bereit, sie fortzusetzen. Allerdings ist er – und das hätte ich in dieser Form nicht erwartet – explizit gegen jegliche Form von militantem Verhalten. Er macht diese Begleitungen, weil er der Meinung ist, dass Personen, die angesichts einer schweren Erkrankung ohne Hoffnung auf Besserung ihrem Leben legal ein Ende setzen wollen, Hilfe benötigen. Er will Hilfe von Mensch zu Mensch (sozusagen unter Bürgern, solidarisch) und damit Schwerkranken die Möglichkeit bieten, selbstbestimmt über ihre Existenz zu entscheiden.

Während eines ersten Gesprächs verschafft er sich Klarheit über die Charakteristika der Anfrage und

nimmt vor allem Einblick in die Krankenakte. Er überzeugt sich vom eindeutigen, wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Patienten und davon, dass diese Komponenten den Sterbewunsch verständlich erscheinen lassen. Dabei bleibt er – so sagt er mir – neutral, ohne emotionale Implikation und ohne Anzeichen dafür, ob er selbst die Entscheidung gut findet. Er hat Interventionen auch schon abgelehnt, da er der Situation nicht zustimmen konnte. Bei der Suizidbegleitung einige Wochen später beschreibt er seine Rolle als absolut höflich, aber distanziert. Er verifiziert, dass der Kranke voll und ganz hinter seinem Entschluss steht, tut dies aber auch ohne jegliche Äusserung, die als Ermunterung aufgefasst werden könnte. Mit anderen Worten, er stellt sich zur Verfügung, um der betroffenen Person die tödliche Dosis Pentobarbital zu verschreiben, und hält ihr ein Glas Wasser hin, damit sie das Mittel schlucken kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung, dass er sich jedes Mal, wenn er zu einem Patienten geht, um ihn beim Suizid zu begleiten, unbehaglich fühlt, und dieses Unbehagen bleibt auch, wenn er wieder weggeht. Er sagt dies völlig offen, und ich führe es hier auch genauso an – wissend, dass hier interpretiert werden könnte, das Vorgehen sei diskussionswürdig oder gar zu verdammen. Gleichzeitig könnte es aber auch als Zeichen für die Richtigkeit der Sache gesehen werden. In der Tat kann argumentiert werden, dass Beihilfe zum Suizid auch weiterhin unter einem transgressiven Vorbehalt zu betrachten, in bestimmten Situationen jedoch zu akzeptieren ist.

Diese Position erscheint mir sinnvoll – eine Antwort auf die Selbstbestimmtheit des vollständig informierten und entscheidungsfähigen Patienten (ohne ihn beeinflussen zu wollen) angesichts eines nicht umkehrbaren Weges voller Leid und Abhängigkeit. Das Ganze im Sinne eines Austauschs, einer Zusammenarbeit von zwei in Handlung und Gestus freien Menschen, ohne jegliche Verbindung, die zu Interessenkonflikten führen könnte. Alles privat. Der Staat gewährleistet dabei nur, dass das Geschehen Dritten keinen Schaden zufügt, und übernimmt die nachfolgende Rechtskontrolle. Gleichzeitig ist natürlich auch dafür Sorge zu tragen, dass vonseiten des Staates alles vermieden wird, was als Befürwortung des Suizids gewertet werden könnte.

Jean Martin, ehem. Kantonsarzt, Mitglied der Redaktion

- 1 Maillefer DO (Hrsg.). Il n'y pas de mort naturelle... Etat des lieux sur le suicide assisté. Ste-Croix: Editions Mon Village; 2010.
- 2 Kiledjian E (Hrsg.). Désir de mort, peur des mots? Revue «Jusqu'à la mort, accompagner la vie». Presses univ. de Grenoble. Nr. 115. Dez. 2013.
- 3 Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin. Beihilfe zum Suizid. Stellungnahme Nr. 9/2005 (www.nek-cne.ch).
- 4 Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin. Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe. Stellungnahme Nr. 13/2006 (www.nek-cne.ch).

jean.martin[at]saez.ch